

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.

2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen nothwendigen Medicamente vorrätzig zu halten.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand:
Bartel.

Die vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1881 in Verbindung mit § 44 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Ver sicherungs-Amt.

Dr. Böbker.

(L. S.)

R.-B.-N. 1 2808.